

AGO

Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo
Organizaziun Sindacala autonoma di enc locai - Südtirol

Jahrgang 21, Ausgabe 1

April 2021

Poste Italiane SpA – Spedizione in Abbonamento Postale – 70% NE/sigla provincia autorizzazione Tassa pagata – taxe percue

Sprachrohr der Gemeindebediensteten, der Bediensteten der Altersheime und Bezirksgemeinschaften

IN DIESER AUSGABE

- Gruß des Landesvorsitzenden Dr. Andreas Unterkircher
- Steuererklärung Modell 730/2021 Termine
- Tagung „Senioren – der Tod in der Zeit von Covid-19“
- Einladung zur Landesversammlung
- Renten im Überblick



In caso di mancato recapito inviare al CPO di 39100 Bolzano per la restituzione

WICHTIGE INFO FÜR DIE AGO-MITGLIEDER

Ansprechpartner für Eure Bemühungen oder Sorgen sind folgende Kolleginnen und Kollegen, die in Eurem Einzugsgebiet unmittelbar zuständig sind und umgehend und unbürokratisch auf Eure Fragen eingehen können:

AGO-Sekretariat		Tel. 335 5312797
Dr. Andreas Unterkircher	Landesobmann	Tel. 335 6902375
Cristina Joppi	Vizeobfrau	Tel. 339 1880197
Johann Mayr	Vizeobmann	Tel. 347 3227232
Stefano Boragine	Landessekretär	Tel. 338 1742587
Dr. Karin Angerer	Landessekretariat	Tel. 335 1099309
Walter Casotti	Kulturreferat	Tel. 335 1099310
Bithja Crepaz	Gemeinde Algund	Tel. 338 5990071
Reinhard Verdroß	Pensionistenreferat	Tel. 348 4984753
BZG Überetsch/Unterland:	Stefano Boragine	Tel. 338 1742587
	Giovanett Thomas	Tel. 393 4445192
BZG Eisacktal:	Helmuth Sigmund	Tel. 328 9653623
BZG Salten/Schlern	Margareth Fink	margareth.fink@libero.it
Betr.f.Sozialdienste Bz	Sabine Obwexer	sabine13@hotmail.it
	Taez Ana Lucia	analudilian@yahoo.es
Gemeinde Ahrntal	Norbert Oberhollenzer	norbert@dnet.it
Gemeinde Bozen:	Daniela Mair	Tel. 333 7214181
	Wolfgang Kaserer	Tel. 347 7027923
		wolfgangkaserer52@gmail.com
Gemeinde Innichen:	Johann Mayr	Tel. 347 3227232
Gemeinde Kastelruth:	Dieter Tröbinger	Tel. 335 241680
Gemeinde Leifers:	Alessandro Fabrizi	alessandrofabrizi77@gmail.com
	Sigrid Pichler	sigridpichler567@gmail.com
Gemeinde Lajen	Eugen Plieger	Tel. 339 8828102
Gemeinde Prags:	Rupert Niederegger	niedrup@libero.it
Gemeinde Ratschings	Jovanka Leitner	Tel. 328 2816395
Gemeinde Ritten:	Dietrich Köllemann	Tel. 349 3217456
	Georg Lobis	Tel. 348 4924818
Gemeinde Stilfs:	Ruth Bernhart	ruth.bernhart@rolmail.net
Gemeinde St. Christina:	Gerda Runggaldier	gerda.runggaldier@gmail.com
Gemeinde Toblach:	Maria Taschler	Tel. 320 0725960
Gemeinde Waidbruck:	Manuela Mair	Tel. 338 8550018

IMPRESSUM: AGO-Info erscheint trimestral **Redaktion:** Dr.Andreas Unterkircher, Stefano Boragine, Dr. Karin Angerer, Cristina Joppi, Walter Casotti, **Verantwortlicher Direktor:** Sabine Pichler **Registrierung:** Gericht Bozen Nr. 1/2000 v. 16.02.2000/ **Druckerei:** Europrint, Brixen - Auflage dieser Nr. 1000 Es wird eigens darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Bezeichnungen (z.B. GewerkschafterIn, Bedienstete) sich ohne jeden Unterschied auf Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts beziehen.

Gruß des Landesvorsitzenden Dr. Andreas Unterkircher



Unsere Autonome Gewerkschaftsorganisation AGO spürt zurzeit auch bei der täglichen Arbeit die Auswirkungen der Covid-19-Einschränkungen. Nichtsdestotrotz gilt nach wie vor unser ganzer Einsatz der gerechten Behandlung unserer Mitglieder. Und in diesem Zusammenhang können wir mit Begeisterung feststellen, dass unsere Mitgliederfamilie auch im vergangenen Jahr wieder angewachsen ist. Unsere **Mitgliederzahlen steigen stetig an**. Unsere beiden Angestellten Dr. Karin Angerer und Landessekretär Stefano Boragine haben in Zusammenarbeit mit unseren VertreterInnen vor Ort in den einzelnen Körperschaften wieder für einen neuen Höchststand bei den Mitgliederzahlen gesorgt. Dafür danke ich allen recht herzlich.

Leider prägt auch weiterhin das „**Corona-Virus**“ unseren Alltag. So können wir derzeit auch keine längerfristigen Planungen vornehmen. Auch unsere diesjährige Landesversammlung musste wieder vom April auf Mittwoch, den 16. Juni 2021 verschoben werden. In dieser Broschüre findet Ihr die Einladung zu dieser wichtigsten jährlichen Zusammenkunft unserer Gewerkschaftsmitglieder im Kolpinghaus Bozen, zu der ich alle recht herzlich einlade. **Die Referentin Frau Silvia Vogliotti, Vize-Direktorin des Arbeitsförderungsinstitutes AFI wird zum Thema „Die Arbeit vor und nach der Pandemie: was haben wir gelernt?“** sprechen und mit unseren Mitgliedern diskutieren.

Anscheinend haben in Südtirol einige Führungskräfte in den öffentlichen Körperschaften wirklich nichts aus dem aktuellen Notstand gelernt, denn genau diese Krisenzeit wird in manchen Gemeinden, Bezirks-

gemeinschaften und Altersheimen verstärkt dazu genutzt, noch mehr

Druck auf die Angestellten auszuüben. Statt den Bediensteten mehr Wertschätzung entgegenzubringen und ein gutes Arbeitsklima zu erhalten, werden gezielte Maßnahmen gesetzt, die Rechte des Personals einzuschränken. Solche Verhaltensweisen von Führungskräften widersprechen jedweden Verständnis von effizientem Personalmanagement. Dass uns als Gewerkschaft verschiedentlich auch der Zugang zu Verwaltungsunterlagen verwehrt wird, entspricht sicher auch nicht einer kollegialen Zusammenarbeit und gelebten Partnerschaft. In unserer Landesversammlung können wir dazu auch konkrete Beispiele ansprechen.

Unser Kulturreferent Walter Casotti bemüht sich auch weiterhin, neue **Termine für unsere Kulturfahrten** nach Irland und Kroatien zu finden und festzulegen. Leider erlaubt uns das Virus auch in diesem Fall keine längerfristige Planung. Wir halten unsere Mitglieder über unsere Medien am Laufenden. Auch über die möglichen Wellnessstage in Montegrotto werden wir weiterhin informieren.

In dieser Broschüre geben wir auch wieder einen Überblick über die geplanten Termine für den **Steuerbeistand (Steuererklärung Modell 730/2021)**. Natürlich ist auch eine Online-Abwicklung der Steuererklärung (einscannen und zusenden der Unterlagen) möglich – meldet euch dazu einfach bei den entsprechenden Kontaktpersonen Siegfried, Reinhard, Cristina, Sepp, Felix und Dieter, bei denen ich mich

schon vorab für diesen wertvollen Dienst bedanke. Der Endtermin für das Modell 730/2021 ist dieses Jahr wieder auf 30.9. festgelegt worden – allerdings ist eine eventuelle Steuerschuld bei späterer Abfassung dann mit den Aufschlägen einzuzahlen, und das eventuelle Guthaben wird dann auch mit Verspätung rückerstattet – je früher die Steuererklärung gemacht wird, desto früher erfolgt die Verrechnung.

Zum Vorteil unserer Mitglieder konnte auch die **Versicherung** zur Deckung der **groben Fahrlässigkeit** mit der Gesellschaft ITAS um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit einem kleinen jährlichen Unkostenbeitrag kann sich jedes AGO-Mitglied diese Möglichkeit sichern. Die Polizza scheut keine Konkurrenz und wird im Sinne größtmöglicher Transparenz auf unserer Internetseite veröffentlicht. Die max. Schadensumme beträgt 2 Mio.Euro. Als Landesvorsitzender lege ich allen unseren Mitgliedern diese Versicherung ans Herz. Unsere Polizza fürchtet keinen Vergleich. Andere Organisationen werben zwar mit anscheinend gratis-Versicherungen – lassen Sie sich aber einmal diese Polizzen zeigen, dann können Sie selbst über den Wert solcher Polizzen urteilen.

Abschließend noch ein Wort zu den laufenden **Gehaltsverhandlungen**. Wir sind als Autonome Gewerkschaft mit den bisherigen Vertragsabschlüssen nur teilweise zufrieden, denn die Anpassung unserer Gehälter an die staatliche Inflationsrate entspricht nicht dem Verlust der Kaufkraft in Südtirol. Und wenn wir im letzten BÜKV vom Dezember 2020 einen Essengutschein von 7 Euro ausgehandelt haben, dann heißt dies noch lange nicht, dass diese Bestimmung in den Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Altersheimen auch angewandt wird. So verzögern gleich mehrere Körperschaften die Umsetzung dieser Vertragsbestimmung mit augenscheinlichen Ausreden.

Zum Abschluss bedanke ich mich bei allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und für die **Treue zur AGO**. Den einzelnen Funktionären in den Gewerkschaftsgremien danke ich für die gute Zusammenarbeit und für die fruchtbringenden Leistungen zum Wohle unserer Gewerkschaft.

Ich wünsche allen weiterhin die notwendige Gesundheit in dieser Corona-Krisenzeit.

**In Verbundenheit
Euer Landesobmann**

STEUERERKLÄRUNG MODELL 730/2021 - TERMINE

DR. ANDREAS UNTERKIRCHER – TEL. 335 6902375

BZG Eisacktal (Seeburg): Dienstag, 13. April 2021: 9,00 Uhr und Donnerstag, 3. Juni 2021: 14,00 Uhr

in der Gemeinde EPPAN: Dienstag, 13. April 2021 ab 15,00 bis 17,00 Uhr

in der Gemeinde FREIENFELD: Mittwoch, 14. April 2021: ab 8,30 Uhr und Mittwoch, 9. Juni 2021: ab 8,30 Uhr

in der Gemeinde SARNTAL: Donnerstag, 22. April 2021: ab 9,00 Uhr und Donnerstag, 10. Juni 2021: ab 9,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde RITTEN, Ratssaal: Donnerstag, 22. April 2021 ab 14,00 Uhr und Donnerstag, 10. Juni ab 14,00 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde KALTERN, Ratssaal: Dienstag, 27. April 2021 ab 9,00 Uhr und Montag, 7. Juni ab 9,00 Uhr (Rückgabe)

im Altersheim KALTERN: Dienstag, 27. April 2021 ab 11,30 Uhr und Montag, 7. Juni ab 11,30 Uhr (Rückgabe)

in der Gemeinde KLAUSEN: Mittwoch, 28. April 2021: 8,15 Uhr und Mittwoch, 9. Juni 2021: 8,15 Uhr

in der Gemeinde LAJEN: Mittwoch, 28. April 2021: 9,00 Uhr und Mittwoch, 9. Juni 2021: 9,00 Uhr

in der Gemeinde WAIDBRUCK: Mittwoch, 28. April 2021: 11,00 Uhr und Mittwoch, 9. Juni 2021: 11,00 Uhr

in der Gemeinde FELDTHURNS: Mittwoch, 28. April 2021: 11,45 Uhr und Mittwoch, 9. Juni 2021: 11,45 Uhr

in der Gemeinde VINTL: Mittwoch, 28. April 2021: 14,00 Uhr und Donnerstag, 10. Juni 2021: 14,00 Uhr

in der Gemeinde PFITSCH: Donnerstag, 29. April 2021: 9,00 Uhr und Dienstag, 8. Juni 2021: 9,00 Uhr

in der Gemeinde STERZING: Donnerstag, 29. April 2021: 9,30 Uhr und Dienstag, 8. Juni 2021: 9,30 Uhr

in der Gemeinde RATSCHINGS: Donnerstag, 29. April 2021: 10,00 Uhr und Dienstag, 8. Juni 2021: 10,00 Uhr

in der Gemeinde BRENNER: Donnerstag, 29. April 2021: 10,30 Uhr und Dienstag, 8. Juni 2021: 10,30 Uhr

BZG Eisacktal (Hauptsitz) und Gemeinde Brixen: Freitag, 30. April 2021: 9,00 Uhr und Freitag, 11. Juni 2021: 9,00 Uhr

in der Gemeinde WELSCHNOFEN: Montag, 3. Mai 2021: 16,00 Uhr

in NATZ-SCHABS/AICHA – St.Nikolaus-Straße, 7: Direkte Betreuung vor Ort
weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 335 6902375

SIEGFRIED BACHMANN – Tel. 329 43 55 512

In der Gemeinde TOBLACH: Dienstag, 6. April 2021 um 9,00 Uhr

In der Gemeinde PRAGS: Dienstag, 6. April 2021 um 14,30

In der Gemeinde WELSBERG: Dienstag, 6. April 2021 um 15,30 Uhr

In der Gemeinde GSIES: Dienstag, 6. April 2021 um 16,30 Uhr

In der Gemeinde MÜHLWALD: Mittwoch, 7. April 2021 um 9,00 Uhr

In der Gemeinde Sand in Taufers: Mittwoch, 7. April 2021 um 10,00 Uhr

In der Gemeinde AHRNTAL: Mittwoch, 7. April 2021 um 11,00 Uhr

Beim E-Werk Sand in Taufers: Mittwoch, 7. April 2021 um 11,45 Uhr

Im Altenheim BRUNECK: Donnerstag, 8. April 2021 um 14,00 Uhr

In der Gemeinde BRUNECK: Donnerstag, 8. April 2021 um 15,00 Uhr

In der Gemeinde GAIS: Donnerstag, 8. April 2021 um 16,30 Uhr

In der Gemeinde OLANG: Freitag, 9. April 2021 um 9,00 Uhr

In der Gemeinde RASEN/ANTHOLZ: Freitag, 9. April 2021 um 10,00 Uhr

In der Gemeinde ABTEI: Montag, 12. April 2021 um 9,00 Uhr

In der Gemeinde ENNEBERG/St.Vigil: Montag, 12. April 2021 um 10,00 Uhr

In der Gemeinde St.LORENZEN: Montag, 12. April 2021 um 11,30 Uhr

In der Gemeinde SEXTEN: Mittwoch, 14. April 2021 um 9,00 Uhr

In der Gemeinde INNICHEN: Mittwoch, 14. April 2021 um 10,00 Uhr

In der Bibliothek und Mittelschule Toblach: Mittwoch, 14. April 2021 um 11,00 Uhr und 11,30 Uhr

In allen anderen Gemeinden im Pustertal: auf telefonische Vormerkung unter Tel. 329 43 55 512

REINHARD VERDROSS – TEL. 348 498 47 53

in der Gemeinde SCHLANDERS:

Montag, 19. April 2021: 8,30 – 10,00 Uhr

im Altersheim LATSCH:

Montag, 19. April 2021: 10,15 – 10,45 Uhr

in der Gemeinde LATSCH:

Montag, 19. April 2021: 11,00 – 12,00 Uhr

in PRAD am Stilfserjoch, in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Kiefernainweg 35, für die Gemeinden

Prad am Stilfserjoch, Stills, Laas: Montag, 19. April 2021: 14,00 – 15,00 Uhr

in der Gemeinde Glurns für die Gemeinden Mals, Graun, Schluderns:

Montag, 19. April 2021: 16,00 – 17,30 Uhr

in der Gemeinde St. MARTIN i.P.:

Dienstag, 20. April 2021: 8,00 – 10,00 Uhr

in der Gemeinde St. LEONHARD:

Dienstag, 20. April 2021: 10,15 – 12,30 Uhr

in der Gemeinde MOOS in Pass.:

Dienstag, 20. April 2021 14,00 – 16,00 Uhr

in MERAN, in der Covi-Bar in der Kuperionstrasse (neben dem neuen Gemeindebauhof):

Dienstag, 20. April 2021: 17.30–18.30 Uhr

in der Gemeinde TERLAN:

Mittwoch, 21. April 2021: 8,00 – 10,30 Uhr

in der Gemeinde NALS:

Mittwoch, 21. April 2021: 10,45 - 12,30 Uhr

in der Gemeinde SCHENNA:

Mittwoch, 21. April 2021: 14,00 – 15,00 Uhr

in der Gemeinde TSCHERMS auch für LANA:

Mittwoch, 21. April 2021: 15,30 – 17,30 Uhr

in der Gemeinde BURGSTALL:

Donnerstag, 22. April 2021: 8,00 – 9,00 Uhr

in der Gemeinde NATURNS:

Donnerstag, 22. April 2021: 9,30 – 12,00 Uhr

im Altersheim NATURNS:

Donnerstag, 22. April 2021: 14,30 – 15,15 Uhr

in der Gemeinde PARTSCHINS:

Donnerstag, 22. April 2021: 15,30 – 17,00 Uhr

in der Gemeinde ST. PANKRAZ (auch für Ulten):

Freitag, 23. April 2021: 09,00 – 10,00 Uhr

in der Gemeinde Unsere liebe Frau im Walde / St. Felix:

Freitag 23 April 2021: 11,00 – 12,00 Uhr

weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 348 498 47 53

CRISTINA JOPPI – Tel. 339 1880197

**in BOZEN/AGO-Sitz, KampillCenter, Innsbrucker Straße Nr. 25
(nur mit telefonischer Vormerkung):**

Mittwoch, 21. April 2021 von 9,00 bis 11,00 Uhr

Montag, 26. April 2021 von 14,00 bis 16,00 Uhr;

Mittwoch, 12. Mai 2021 von 9,00 bis 11,00 Uhr

Montag, 17. Mai 2021 von 14,00 bis 16,00 Uhr

Mittwoch, 26. Mai 2021 von 9,00 bis 11,00 Uhr

Andere Vormerkungen für den Raum Unterland werden telefonisch vereinbart (wie im letzten Jahr)

DIETER TRÖBINGER – TEL. 335 241680

in der Gemeinde KASTELRUTH: ab Montag, 19. April 2021 (Steueramt)

in der BZG in St.Ulrich/Locia: Mittwoch, 21. April 2021 von 13,00 – 13,30 Uhr

in der Gemeinde Urtijei: Mittwoch, 21. April 2021 von 13,40 – 14,00 Uhr

in Gemeinde KARNEID/Bauhof: Donnerstag, 22. April 2021 um 13,30 Uhr

in der Gemeinde KARNEID: Donnerstag, 22. April 2021 von 14,15 – 15,00 Uhr

weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 335 241680

JOSEF STUEFER – TEL. 345 692 37 20

in der Gemeinde SARNTAL: Donnerstag, 22. April 2021: ab 9,00 Uhr und
Donnerstag, 10. Juni 2021 ab 9,00 Uhr in JENESIEN/

in JENESIEN/Rathaus: Dienstag, 13. April 2021 von 10,00 Uhr bis 12,30 Uhr

für SARNTAL, Sarnthein, Kellerburgweg Nr. 16:

Donnerstag, 15. April 2021 ab 15,00 Uhr

weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 3456923720 oder 0471 623408

FELIX DALVAI – TEL. 334 919 49 44

Im Rathaus/Gemeinde SALURN:

Donnerstag, 15. April 2021 von 14,00 – 17,00 Uhr

Donnerstag, 22. April 2021 von 14,00 – 17,00 Uhr

weitere Termine auf telefonische Vormerkung unter Tel. 334 919 49 44

HIER DIE UNBEDINGT NOTWENDIGEN UNTERLAGEN:

- Eine E-Mail-Adresse (möglichst Ihre Private od. von Familienmitgliedern für die Zusendung der PDF- Datei der Steuererklärung)
- AGO-MITGLIEDSAUSWEIS 2021
- Kopie Identitätskarte nicht vergessen!
- Steuererklärung des Vorjahres (730/2020 bzw. Redditi/UNICO 2020 mit eventuellen Akontozahlungen)
- Steuernummern von neuen Familienmitgliedern
- CU2021 (vom Arbeitgeber/Gemeinde/ BZG/AH erhalten)
- Aktueller Gebäudekatastrerauszug und/ oder Grundbesitzbogen
- Belege von Auslandsrenten
- Steuerdaten des neuen Arbeitgebers, wenn im Jahr 2021 Arbeitsplatz gewechselt wurde oder wird (Firmenbezeichnung mit Steuer- bzw. MwSt.-Nummer)
- Bei Kauf, Verkauf oder Schenkung einer Immobilie im Jahre 2019 oder 2020 benötigen wir den entsprechenden Vertrag
- Mieteinnahmen für Immobilien/Option für „Cedolare secca“
- Registrierter Mietvertrag bei einem Mietvertrag im Sinne des Gesetzes 431/98 (sowohl als Mieter als auch als Vermieter)

- Bestätigungen für Sitzungsgelder, Honorare, eventuelle Vergütungen für Sport-/Kultur­­tätigkeit, Spesen­­aufstellungen mit Vorsteuerabzug, Autorenrechte und anderer nicht steuerfreier Einkünfte
- Unterhaltszahlungen vom getrennten bzw. geschiedenen Partner
- Bescheinigung über ausbezahlte Dividenden (falls nicht direkt von einer ital. Bank besteuert)
- Krankenhausaufenthalte in Verbindung mit chirurgischen Eingriffen mit Angabe des Rückerstattungsbetrages der Sanitätseinheit
- Rechnung für den Kauf eines Blindenhundes
- Rechnungen für die Veterinärkosten für bestimmte Haustiere (Mindestbetrag von 129,11 Euro)
- Quittung über Passivzinsen auf Hypothekendarlehen (inklusive der Honorare des Notars für den Darlehensvertrag und der Kosten für die Bestellung der Hypothek)

Ausgabenbelege

- Wichtig – bei allen Ausgaben sind auch die Zahlungsbelege notwendig (Ausnahme nur bei Arzneimittel, Optiker und Öffentl.)
- Eigene Arztrechnungen und für zu Lasten lebende Familienangehörige mit Rückerstattungsbetrag der Sanitätseinheit bzw. des Gesundheitsfonds Sanipro; Ausgaben für homöopathische Untersuchungen und Kuren (mit Arztverschreibung/-rezept)
- Quittungen der bezahlten Pflichtbeiträge (NISF-INPS) für Hausangestellte bzw. für Angestellte zur persönlichen oder familiären Betreuung (Babysitter, Colf, Altenpflege – Invaliditätsnachweis mitbringen)
- Quittungen für die bezahlten Leistungen für häusliche medizinische Betreuung
- Medikamente (Kassabeleg mit Steuernummer oder Rezept/Verschreibung mit Kassabeleg)
- Ausgaben für Prothesen (Optik, Akustik, Orthopädie, usw.)
- Sanitätsticket für Untersuchungen, Aufenthalte, usw.
- Quittung über die Bezahlung der Lebens- und Unfallversicherung
- Zahlungen für Kinderhorte, Tagesmütter, usw.
- Zahlungsbestätigungen von Spesen für Kindergarten, Grundschule, usw. (auch Mensabeiträge)
- Quittungen bzw. Einzahlungen für Sporttätigkeit (Sportvereine, usw.)
- Einzahlungsscheine der Schul- und Studiengebühren
- Bestätigung der Mieten-Zahlung von Studenten außerhalb unseres Landes mit entsprechendem Mietvertrag
- Beiträge an Bodenverbesserungskonsortien (Pflichtbeiträge, Steuerzahlkarte)
- Quittungen über Spenden an ONLUS-Organisationen, an Amateursportvereine, an politische Parteien, an Hilfsorganisationen für Entwicklungshilfe wie z.B. UNICEF, Ärzte ohne Grenzen usw., an das Institut für den Unterhalt des Klerus.
- Begräbniskosten im Sinne des Art. 433 des B.G.B.

- Einzahlungsscheine für Zusammenlegung/Nachkauf Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherung INPS, Ex-SCAU, INAIL
- Quittung der selbst bezahlten Prämien bzw. Beiträge für die Pensionsvorsorge
- Arztspesen und für spezielle Fürsorge/ Betreuung Behinderter
- Unterhaltszahlungen an den getrennten/geschiedenen Partner
- Belege für die Steuervergünstigung von 36%, 41%, 50% bzw. 55%, 65%, 90%, 110% bei Sanierungsarbeiten an Wohnungen als Eigentümer, Mieter, Mitglieder von Genossenschaften, Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, Wohn- oder Oberflächenrecht - für frühere Jahre Mitteilung an Steuerzentrum Pescara bzw. ENEA Rom (55%, 65%), Banküberweisungen 2020, Rechnungen)
- Öffis Bus-Zug-Seilbahn-Abos /Südtirol-Pass-Nummer

Alle Ausgaben müssen im Jahr 2020 bezahlt worden sein (Zahlungsdatum vom Jahr 2020)! Vorauszahlungen: Einzahlungsbestätigung (Kopie Formblatt F24) der Vorauszahlung vom Juni/ Juli 2020 und/oder November 2020.

Dem Modell 730 werden keine Unterlagen beigelegt! Allerdings müssen unseren MitarbeiterInnen alle Dokumente zur Überprüfung der Daten vorgelegt werden!

Die wichtigsten Neuerungen – Steuerbeistand 2021 – Modell 730/2021

- Ab 1.Juli 2020 ist der Steuerdruck auf Einkommen aus unselbständiger Arbeit in differenzierter Weise im Sinne des Gesamteinkommens neu festgelegt worden. Aus diesem Grunde werden auch zwei Zeiträume (1. Halbjahr und 2. Halbjahr 2020) in der Steuererklärung erfasst werden.
- Steuerabsetzbarkeit für Sanierungsarbeiten im Ausmaß von 110% „Superbonus“ für die getätigten Ausgaben vom 1.7.2020 bis 30.6.2022
- Neue Steuervorteile durch den „Bonus facciate“ von 90% der Ausgaben ab 1.1.2020 für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zur Sanierung der Außenfassaden
- Steuerguthaben für Elektromobilität (monopattini) und Feriengutscheine (bonus vacanze)
- Die Neufestlegung der Steuerfreiträge, welche sich dem Gesamteinkommen anpassen, wobei diese bis 120.000 Euro zur Gänze zustehen; ab dieser Einkommensgrenze verringert sich das Guthaben bis null bei Einkommen von 240.000 Euro.

TAGUNG „SENIOREN – DER TOD IN DER ZEIT VON COVID-19“

Die Tagung „Senioren- der Tod in der Zeit von Covid19“ ist in enger Zusammenarbeit mit den Professoren der italienischen Landesberufsschule für soziale Berufe Levas, Luca Curti, Giorgio Benacchio und Roberta Zago, die Pflegehelfer und Sozialbetreuer ausbilden und der Gewerkschaft der Landesbedienstete GS entstanden.

Namhafte Referenten haben zu verschiedenen Themen referiert:

Lorenzo Torresini, Psychiater, ehemaliger Leiter der Psychiatrie im Krankenhaus Meran und im Zentrum Basaglia, Paolo Cendon, Professor des Privatrechts an der Universität Triest, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Dieter Kampen, evangelischer Pastor, Cosimo Quaranta, Arzt der Forensischen Medizin und Mitglied der Ärztekammer in Triest, Gianni Lanzinger, Bozner Anwalt im nationalen und EU-Arbeitsrecht, Gewerkschafts- und Sozialversicherungsrecht, Mitglied der nationalen Arbeitsrechtsberatung, Gabriella Bellini, Geriaterin, Direktorin der Assisted Health Residence Casa Emmaus in Triest.

Die Motivation diese Tagung zu organisieren, war es, einen Denkanstoß über die Verletzlichkeit und Fragilität von älteren Menschen während der Pandemie zu geben. Der Leidensweg, der mit der Infektion zusammenhängt, beginnend mit asymptomatischen oder zu mindestens nicht klinisch zu behandelnden Symptomen bis hin zu unkontrollierbaren und tödlichen Formen der Krankheit. Wir wollten dem Tod ein Wort und den abstrakten Zahlen ein menschliches Bild geben, wenn Menschen aus der Wärme

ihrer Lieben in die kalte Umgebung einer Intensivstation gerissen werden.

Wir wollten den Senioren, denen wir zum Dank verpflichtet sind, die Würde zurückzugeben und aufzeigen, dass die Angehörigen und Pfleger/innen mit dem Gefühl, die Senioren im Stich gelassen zu haben und ihrer Pflicht und Aufgabe nicht nachgekommen zu sein, traumatisiert sind.

Sterben ist ein sensibler Prozess, der wie alle Übergänge in unserem Leben mit Unsicherheit, Angst, Abschied, Loslassen verbunden sind. Nie wurden Menschen in unserer Menschheitsgeschichte beim Sterben alleingelassen. Während der Covidzeit war die Anwesenheit der Angehörigen in den Wohnheimen nicht möglich. Die Pfleger/Innen, die motiviert von der Schule in die Arbeit kommen und gelernt haben, dass die Senioren ein Recht aufs Glückseligkeit, das Recht auf Selbstbestimmung haben, werden oft bei den Seniorenwohnheimen in eine Realität hineingeworfen, in der diesen Bedürfnissen schon vor der Covidzeit nicht gerecht geworden ist und erst recht während der Covidzeit mit Füßen getreten werden.

Schon vor der Covidzeit gab es in einigen Seniorenwohnheimen wenig Personal im Verhältnis zu den Heimbewohnern und im Minutentakt musste die Arbeit verrichtet werden. Zeit für ein Gespräch, für ein Eingehen auf Bedürfnisse, die auf das körperliche Versorgen hinausgeht, war in diesen Strukturen schon vorher schwer möglich.

Schon vor der Covidzeit sind einige Pfleger mit dem moralischen Gewissen in Konflikt gekommen, wieviel mehr wäh-

rend der Covidzeit. Was zurück bleibt ist ein Trauma.

Wir tun gut daran die psychischen Verletzungen der Pfleger/innen und der Ange-

hörigen ernst zu nehmen, sie mit Gesprächen und gegenseitiger Aufmerksamkeit aufzufangen, damit wir Langzeitfolgen vermeiden können.

EINLADUNG ZUR LANDESVERSAMMLUNG ZUM THEMA: „PERSONAL UNTER DRUCK IN CORONAZEITEN. ZUKUNFTSAUSSICHTEN“

Mittwoch, 16. Juni 2021, Beginn: 9.00 Uhr in zweiter Einberufung
Kolpinghaus Bozen, Adolph-Kolping-Straße 3, Bozen

- 9.00 Uhr Begrüßung und Eröffnung der Landesversammlung durch den Landesobmann
- 9.15 Uhr Referat von Frau Silvia Vogliotti (AFI-Vizedirektorin) zum Thema „Die Arbeit vor und nach der Pandemie: was haben wir gelernt?“
- 10.00 Uhr Diskussion zum Referat
- 10.45 Uhr PAUSE
- 11.15 Uhr Ernennung des Schriftführers, der Stimmzähler und des Präsidiums
- 11.20 Uhr Bericht des Obmannes
- 12.00 Uhr Kassabericht, Entlastung des Vorstandes
- 12.30 Uhr Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern in unserer Gewerkschaft
- 12.40 Uhr Verschiedenes
- 13.00 Uhr Schlussworte und gemeinsames Mittagessen

P.S. die interessierten Bediensteten sind für die Dauer der Versammlung und für die An- und Abfahrt vom Dienst freigestellt. Mund- und Nasenschutz müssen getragen werden.

RENTEN IM ÜBERBLICK: VORAUSSETZUNGEN 2019 -2022 – SOZIALBERATUNG/ PATRONAT ENAPA

Antragsart	2019-2020	2021- 2022	Anmerkungen
ALTERSRENTE MIT GEMISCHTEN RENTENBERECHNUNGSSYSTEM 1996 UND 2012	67 J. + 20 Beitragsjahre		<ul style="list-style-type: none"> - unterliegt der Anpassung auf die Lebenserwartung- keine Anpassung der Lebenserwartung für 2021-2022 vorgesehen - Alle Beitragszeiten, die gutgeschrieben oder eingezahlt wurden, werden berücksichtigt
ALTERSRENTE MIT KUMULIERUNG	67 J. + 20 Beitragsjahre		<ul style="list-style-type: none"> - unterliegt der Anpassung auf die Lebenserwartung- keine Anpassung der Lebenserwartung für 2021-2022 vorgesehen - Berücksichtigt werden alle Beitragszeiten beim INPS AGO, Sonder-, Ersatz-, Exklusiv- oder Separatverwaltung, Freiberuflerkassen - Zeitlich überlappende Perioden werden nur einmal berücksichtigt. - Die Auszahlung erfolgt nach Quotenmittlung jeder einzelnen betroffenen Verwaltung und Erreichung der entsprechenden Altersvoraussetzungen.
ALTERSRENTE MIT BEITRAGSBEZOGENEN RENTENBERECHNUNGSSYSTEM <small>(*SOZIALGELD 2021= €460,28 MONATLICH)</small>	67 J. + 20 Beitragsjahre + Betrag der Rente ≥ 1,5 Mal Sozialgeld* ODER 71 J. + 5 effektive Beitragsjahre (Rentenbetrag nicht relevant)		<ul style="list-style-type: none"> - unterliegt der Anpassung auf die Lebenserwartung- keine Anpassung der Lebenserwartung für 2021-2022 vorgesehen - Alle Beitragszeiten, die gutgeschrieben oder eingezahlt wurden, werden berücksichtigt (Pflichtbeitragszeiten, Zeiten mit freiwilliger Beitragszahlung, nachgekaufte Zeiten, ausgenommen sind jegliche figurativ anerkannten Zeiten).
ALTERSRENTE MIT ANERKENNUNG DER SCHWEREREARBEIT"USURANTI" UND	66 J. und 7 Monate +30 Beitragsjahre (davon mind. 7 J. Schwerearbeit in den letzten 10 J.)		<ul style="list-style-type: none"> - Die Lebenserwartungsanpassung 2019-2021 wurde blockiert - keine Anpassung der Lebenserwartung für 2021-2022 vorgesehen - Es zählen nur die Versicherungsbeiträge, die in einer Pensionsverwaltung eingezahlt wurden– KEIN „CUMULO“ möglich
ANERKENNUNG DER ER-SCHWERTEN ARBEIT MIT BESTIMMTEN ISTAT-KODES (LAVORI GRAVOSI)	66 J. + 20 Beitragsjahre		<ul style="list-style-type: none"> - unterliegt der Anpassung auf die Lebenserwartung- keine Anpassung der Lebenserwartung für 2021-2022 vorgesehen - Berücksichtigt werden alle Beitragszeiten beim INPS AGO, Sonder-, Ersatz, Exklusiv- oder Separatverwaltung, Freiberuflerkassen und in der Verwaltung des Klerus - Bedingungen: keine direkte Rente eines Verwaltungssystems beziehen, für die die Regelung der Zusammenführung gelten; beziehungsweise nach dem 3. März 2006 keine Zusammenlegung lt. Ges. 29/1979 und 45/1990 der Versicherungszeiten beantragt und angenommen hat
ALTERSRENTE MIT TOTALISIERUNG	Wartezeit von 18 Monaten ab Erreichen der Rentenvoraussetzungen		

VORZEITIGE	Antragsart	2019-2020	2021-2022	Anmerkungen
VORZEITIGE RENTEN	FRÜHRENTEN MIT GEMISCHTEN RENTENBEZUGENEM RENTENBEZUGENEM RENTENSYSTEM UND 2012	<ul style="list-style-type: none"> Männer: 42 Beitragsjahre und 10 Monate Frauen: 41 Beitragsjahre und 10 Monate Wartezeit: 3 Monate ab Erreichen der Rentenvoraussetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Anpassung der Lebenserwartung bis 31.12.2026 vorgesehen Alle Beträge, die gutgeschrieben oder eingezahlt wurden, werden bei Erreichen der Rentenvoraussetzung berücksichtigt Für Versicherte im privaten Sektor beim INPS: 35 effektive gearbeitete Beitragsjahre. Figurative Zeiten wie Krankheit, Arbeitslosigkeit werden nicht berücksichtigt. 	
	FRÜHRENTEN MIT TOTALISIERUNG	<ul style="list-style-type: none"> Männer: 42 Beitragsjahre und 10 Monate Frauen: 41 Beitragsjahre und 10 Monate Wartezeit von 3 Monaten ab Erreichen der Beitragsvoraussetzungen <p style="text-align: center;">ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> 64 Jahre alt + 20 Beitragsjahre + Rentenbetrag \geq 2,8 Mal Sozialgeld* 	<ul style="list-style-type: none"> Aussetzung der Lebenserwartungsanpassung bis 2026. Berücksichtigt werden alle Beitragszeiten, ausgenommen sind jene mit freiwilliger Beitragszahlung. Die Beitragszeiten vor dem 18.ten Lebensjahr werden mit 1,5 aufgewertet. unterliegt der Anpassung auf die Lebenserwartung Alle Beitragszeiten, die gutgeschrieben oder eingezahlt wurden, werden berücksichtigt (Pflichtbeitragszeiten, Zeiten mit freiwilliger Beitragszahlung, nachgekaufte Zeiten, ausgenommen sind jeglicher figurativ anerkannte Zeiten). Zeitlich überlappende Perioden werden nur einmal berücksichtigt. Für diese Leistung gelten die Regelungen im Sinne der Kumulierung 	
VORZEITIGE RENTEN	FRÜHRENTEN MIT TOTALISIERUNG	<ul style="list-style-type: none"> Männer: 42 Beitragsjahre und 10 Monate Frauen: 41 Beitragsjahre und 10 Monate Wartezeit von 3 Monaten ab Erreichen der Beitragsvoraussetzungen <p style="text-align: center;">ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> 64 Jahre alt + 20 Beitragsjahre + Rentenbetrag \geq 2,8 Mal Sozialgeld* 	<ul style="list-style-type: none"> unterliegt der Anpassung auf die Lebenserwartung Berücksichtigt werden alle Beitragszeiten beim INPS AGO, Sonder-, Ersatz-, oder Exklusiv-, Separatverwaltung, Freiberuferkassen und in Klerusverwaltung Bedingungen: keine direkte Rente einer Verwaltungssysteme zu beziehen. Für die Regelung der Zusammenführung gelten; beziehungsweise nach dem 3. März 2006 keine Zusammenlegung der Versicherungszeiten beantragt und angenommen hat Keine Anpassung der Lebenserwartung experimentell für die Jahre von 2019-2021 eingeführt (diejenigen, die die Voraussetzung bis zum 31.12.2021 erreichen, können auch später die Frührente mit Regelung der Quote 100 beanspruchen) Unvereinbar mit Arbeitseinkommen aus selbständiger oder lohnabhängiger Tätigkeit bis zum Erreichen des Rentenalters- heute 67 Jahre alt (ausgen. Einkommen aus autonom gelegentlicher Tätigkeit bis € 5.000 brutto jährlich) Nicht anspruchsberechtigt sind: Inhaber der sogenannten „Isospensione“ lt.Ges. 92/2012, Streitkräfte, Polizei, Strafvollzugsbeamten, Feuerwehr und Finanzpolizei. Berücksichtigt werden alle Beitragszeiten, welche über das INPS verwaltet werden: INPS AGO, Sonder- und Exklusivfonds und Separatverwaltung sowie die Zeiten im Ausland. Ausgenommen sind die Verwaltungen des Klerus und der Freiberuferkassen. Für diese Leistung gelten die Regelungen im Sinne der Kumulierung, Ausgenommen sind Beitragszeiten, welche nicht über das INPS verwaltet werden (Klerus und Freiberuferkassen) Öffentlich Bedienstete müssen die Versetzung in den Ruhestand 6 Monaten vor Rentenbeginn in der entsprechenden Verwaltung ankündigen 	
	QUOTE 100 UND MIT KUMULIERUNG	<ul style="list-style-type: none"> 62 Jahre alt +38 Beitragsjahre innerhalb 2021 Wartezeit von 3 Monaten für Beschäftigte in der Privatwirtschaft und öffentlich Bedienstete 	<ul style="list-style-type: none"> 62 Jahre alt +38 Beitragsjahre innerhalb 2021 Wartezeit von 3 Monaten für Beschäftigte in der Privatwirtschaft und öffentlich Bedienstete 	

Antragsart		2019-2020	2021-2022	Anmerkungen
SCHWEREARBEITER "LAVORI USURANTI"		Summe aus Alter von mind. 61 Jahren und 7 Monaten + mindestens 35 Beitragsjahre muss die Quote 97,6 ergeben (unterschiedliche Anforderungen für Nachtarbeiter mit einer Tagesanzahl <78)		Aussetzung der Lebenserwartungsanpassung bis 2026 Keine Wartezeiten mehr vorgesehen
	SONDERREGELUNG FÜR FRAUEN „OPTION FRAU“	Die Voraussetzungen müssen bis 31.12.2020 erfüllt werden: Lohnabhängige: 58 Jahre alt + 35 effektive Beitragsjahre Wartezeit von 12 Monaten Selbständige: 59 Jahre alt + 35 effektive Beitragsjahre Wartezeit von 18 Monaten	Fehlt gesetzliche Verlängerung der Maßnahme	- Frauen vorbehalten - Die Rentenhöhe wird lt. den beitragsbezogenen Berechnungssystem ermittelt
FRÜH-ERWERBSTÄTIGE DER SOGENANNANTEN „LAVORATORI PRECOCI“ UND MIT KUMULIERUNG		41 Beitragsjahre und davon 12 Beitragsmonate vor dem Alter von 19 Jahren Wartezeit: 3 Monate		- Keine Anpassung der Lebenserwartung bis 31.12.2026 - Berücksichtigt werden alle Beitragszeiten beim INPS AGO, Sonder-, Ersatz-, Exklusiv- oder Separatverwaltung, Freiberuflerkassen und Zeiten im Ausland. - Zeitlich überlappende Perioden werden nur einmal berücksichtigt. - Die Auszahlung erfolgt nach Quotenermittlung jeder einzelnen betroffenen Verwaltung - Von den 41 Beitragsjahren müssen mindestens 35 effektive gearbeitete Beitragsjahre sein - Unvereinbarkeit mit jeglichen Arbeitseinkommen aus Lohnarbeit und selbständiger Tätigkeit bis zum Erreichen der normalen Voraussetzungen der Frührente - Betroffene Personen sind: Arbeitslose mit Arbeitslosenstatus infolge befristeter Arbeitsverträge, Personen, die Pflegebedürftige betreuen, Personen mit Zivilinvalidität mind. 74%, Beschäftigte, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten.

ANDERE VORZEITIGE RENTENFORMEN

Antragsart		2019-2020	2021-2022	Anmerkungen
VORGEZOGENE ALTERSRENTE				
APE SOCIALE		Mindestalter 63 Jahre +30/36 Beitragsjahre von 31.12.2019 bis 31.12.2020 verlängert	Mindestalter 63 Jahre +30/36 Beitragsjahre bis 31.12.2021 verlängert	<ul style="list-style-type: none"> - Eingeschrieben in: allgemeine Pflichtversicherung, Ersatz-, Exklusiv- oder Separatverwaltung, ausgenommen Freiberufler - vorgezogene Rente für Personen, welche sich in bestimmten Notlagen befinden - max. fünf Jahre vor dem vorgesehenen Rentenantritt - Staat übernimmt Finanzierung: Arbeitslose mit Arbeitsbedürftige betreuen, Personen mit Zwillinger Arbeitsverträge, Personen, die Pflegebedürftige betreuen, Personen mit Zwillinger Validität mind. 74%, Beschäftigte, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten. - Die Beitragsanforderung kann durch die Verwendung aller gezahlten oder gutgeschriebenen Beiträge, in dem/den Verwaltungssystem(en), die in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, erfüllt werden (einschließlich Auslandszeiten) - Frauen mit Kindern können die Rentenvoraussetzungen für jedes Kind um 12 Monate bis max. zwei Jahren vorverlegen (Haushaltsgesetz 2018)

Antragsart		2019-2020	2021-2022	Anmerkungen
RENTEN FÜR INVALIDEN				
ARBEITSUNFÄHIGKEITS-RENTE lt. ART. 2 ABS.12 L. 335/95		<ul style="list-style-type: none"> - Absolute und dauerhafte Unfähigkeit, eine Arbeitstätigkeit auszuüben - 5 Beitragsjahre, davon 3 in den letzten 5 Jahren vor dem Antragsdatum - absolute und dauerhafte Unfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen - Nur öfftl. Bedienstete: 15 Dienstjahre (14 Jahre, 11 Monate und 16 Tage) 	<ul style="list-style-type: none"> - Absolute und dauerhafte Unfähigkeit, eine Arbeitstätigkeit auszuüben - 5 Beitragsjahre, davon 3 in den letzten 5 Jahren vor dem Antragsdatum - absolute und dauerhafte Unfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen - Nur öfftl. Bedienstete: 15 Dienstjahre (14 Jahre, 11 Monate und 16 Tage) 	<p>Anspruch auf die Arbeitsunfähigkeitsrente haben alle Beschäftigten, die in der Verwaltung für öffentlich Bedienstete und INFS AGO versichert sind</p>
ABSOLUTE UND DAUERHAFT UNFÄHIGKEIT ZU JEGLICHER GEWINNBINGENDEN ARBEIT		<ul style="list-style-type: none"> - absolute und dauerhafte Unfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen - 15 Dienstjahre (14 Jahre, 11 Monate und 16 Tage) 	<ul style="list-style-type: none"> - absolute und dauerhafte Unfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen - 15 Dienstjahre (14 Jahre, 11 Monate und 16 Tage) 	Nur für Versicherte in den öffentlichen Verwaltungen CPDEL, CPS, CPI E CPUG und staatlichen Kassen
ABSOLUTE UND DAUERHAFT UNFÄHIGKEIT DIE ZUGEWIESENEN ARBEITEN ZU BEWÄLTIGEN		<ul style="list-style-type: none"> - absolute und dauerhafte Erwerbsunfähigkeit - 20 Dienstjahre (19 Jahre, 11 Monate e 16 Tage) 	<ul style="list-style-type: none"> - absolute und dauerhafte Erwerbsunfähigkeit - 20 Dienstjahre (19 Jahre, 11 Monate e 16 Tage) 	Nur für Versicherte in den öffentlichen Verwaltungen CPDEL, CPS, CPI E CPUG, ausgenommen sind Versicherte von staatlichen Verwaltungen
INVALIDENGELD		<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Arbeitsfähigkeit von weniger als 1/3 - 5 Beitragsjahre, davon 3 in den letzten 5 Jahren vor dem Antragsdatum 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Arbeitsfähigkeit von weniger als 1/3 - 5 Beitragsjahre, davon 3 in den letzten 5 Jahren vor dem Antragsdatum 	Nur für Beschäftigte in der Privatwirtschaft und Selbständige